

4. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg vom 29.11.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg in der Sitzung vom 29.11.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Angelburg folgenden

4. Nachtrag zur Gebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
in einem Reihengrab 550,00 Euro

Die Bestattung in Wahlgräbern (Doppelgräber) sind durch die in § 2 Ziff. 2 genannten Personen zu veranlassen. Die Kosten sind voll durch den Auftraggeber zu tragen.

- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
in einem Reihengrab 200,00 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- a) in einer Urnenreihengrabstätte 320,00 Euro

- b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 270,00 Euro
- c) in einer Urnenwahlgrabstätte (Erstbestattung) 320,00 Euro
- d) Hinzubestattung in einer Urnenwahlgrabstätte 270,00 Euro

(3) Die vorgenannten Gebühren gelten auch für die Bestattung in Rasengrabfeldern, ausgenommen c) und d).

(4) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % der vollen Gebühr berechnet.

(5) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 25,00 Euro

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 355,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 770,00 Euro
 - c) Je Hinzubestattung von Ascheresten im bestehenden Reihengrab 100,00 Euro
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 440,00 Euro

§ 3

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab) für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit gem. § 20 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Wahlgrabstätte (Doppelgrab) 1.750,00 Euro

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Urnenendoppelgrab) für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben

Urnenwahlgrabstätte (Urnenendoppelgrab) 880,00 Euro

§ 4

Der neue § 10a wird wie folgt nach § 10 eingefügt:

§ 10a
Gebühren bei vorzeitiger Grabräumung

Bei vorzeitiger Grabräumung gem. § 31 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden für die Pflege der frei gewordenen Fläche in der restlichen Dauer der Ruhefrist jährlich 20,00 Euro erhoben.

§ 5

Dieser 4. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Angelburg tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Angelburg, den 04.12.2019

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Beck
Bürgermeister